

## 1. Einleitung

Die Erkrankung „Kehlkopfpfeifen“ beim Pferd ist seit drei Jahrhunderten aus der Literatur bekannt. Die Kaiserliche Verordnung vom 27. 03. 1899 beschrieb das „Kehlkopfpfeifen“ als einen Hauptmangel. Die Hemiplegia laryngis galt als die wichtigste Ursache für den Hauptmangel „Kehlkopfpfeifen“ und wurde fälschlicherweise oft mit diesem gleichgesetzt. Forensisch gesehen ist das „Kehlkopfpfeifen“ ein Sammelbegriff für mehrere Erkrankungen wie Hemiplegia laryngis, chronische Laryngitis, Tumore, Missbildungen des Kehlkopfes oder Stenosen der Trachea (EIKMEIER et al. 1990).

Der Begriff der Hemiplegia laryngis bezeichnet einen Krankheitszustand, welcher durch eine distale Axonopathie des Nervus laryngeus recurrens entsteht und zu einer neurogenen Atrophie der betroffenen Kehlkopfmuskulatur führt (DEAN 1991).

Seit der Schuldrechtsreform, geändert im Jahre 2002, haben sich wesentliche Aspekte des Pferdekaufrechts grundlegend geändert. Es gibt keine Hauptmängel mehr und die dadurch bedingten Fristen entfallen ebenfalls. Nach der heutigen Gesetzgebung werden Pferdekäufe und Verkäufe im Bürgerlichen Gesetzbuch nach dem Zivilrecht geregelt. Im Mittelpunkt steht dabei der neue Mangelbegriff. Dementsprechend ist der Hauptmangel „Kehlkopfpfeifen“ ebenfalls entfallen. Es sind aber neue Möglichkeiten hinzugekommen individuell festzulegen was ein Mangel sein soll. Zudem hat der Pferdekäufer im Falle eines Mangels neue Rechte erhalten. Für den Tierarzt bedeutet dies, dass sich die Interessen von Käufer und Verkäufer bei der Kaufuntersuchung verschieben. Da die neue Regelung für den Kauf von Sachen gemacht wurde, bringen sie bei der Anwendung auf den Kauf von Tieren Probleme und Unklarheiten mit sich, die zum Teil erst durch Gerichtsentscheide geklärt werden können.

Ein Pferd ist mangelfrei, wenn es bei Vertragsschluss die vereinbarte Beschaffenheit hat. Mangels Vereinbarung ist es frei von Mängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Tieren gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Tieres erwarten kann.

Die Erkrankung der Hemiplegia laryngis bedeutet nach dem heutigen Recht einen Mangel gemäß dem Kaufrecht und zieht festgelegte Konsequenzen wie zum Beispiel die Rückgabe des Pferdes, eine Mängelbeseitigung oder die Minderung des Marktpreises mit sich (ADOLPHSEN 2003).

Schon SOLLEYSEL erkannte bereits im Jahre 1711 als Hauptursache des Kehlkopfpfeifens die linksseitige Lähmung des Kehlkopfes. Die heute als Hemiplegia laryngis sinistra bezeichnete linksseitige Lähmung des Nervus laryngeus recurrens wird als Hauptursache für das „Kehlkopfpfeifen“ angesehen. Hierbei sind, bedingt durch die Nervus laryngeus recurrens Lähmung, die stimmritzenweiternden Muskeln atrophiert und nicht mehr funktionsfähig. Dadurch entsteht während der Belastung, also bei erhöhter Strömungsgeschwindigkeit der Luft in den Atemwegen, ein Atemgeräusch.

Die chirurgische Behebung der krankhaften Befunde kann durch die operative Entfernung der Atemwegsbehinderung erfolgen. Dies beinhaltet aber nicht die physiologische Wiederherstellung der Kehlkopffunktion.

Der Gedanke, dass eine Reinnervationsoperationstechnik eine Möglichkeit für die Wiederherstellung der physiologischen Abläufe am Kehlkopf ist, geht auf SMITH (1894) und TAGG (1935) zurück. Sie experimentierten mit der Verpflanzung des Nervus vagus und mit der Transplantation des Nervus laryngeus recurrens in den Verlauf des Nervus vagus vergeblich. In der vorliegenden Arbeit soll eine aktuelle Möglichkeit der operativen Reinnervation der kehlkopferweiternden Muskeln beschrieben werden.